

**VG Oldenburg Urteil vom 11.8.2010 — 4 A 2207/07 — rechtskräftig -
Veröffentlicht in Juris = EzD 2.2.6.2 Nr. 83**

Leitsätze

- 1. Zum Denkmalwert eines Wohn- und Geschäftshauses im Bereich einer Altstadt („Unikatscharakter“)**
- 2. Die Errichtung einer Antennenanlage (Mobilfunkstation) ist in Niedersachsen baugenehmigungsfrei, wenn die Anlage einschließlich des Trägermastes nicht höher als 10 m ist (Nr. 4.2 des Anhangs zu § 69 Abs. 1 NBauO).**
- 3. Einer ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichteten Mobilfunkstation kann der Schutz des Einzeldenkmals, der Ensembleschutz und der Umgebungsschutz entgegenstehen.**
- 4. Das zur denkmalschutzrechtlichen Beurteilung erforderliche Fachwissen vermittelt in Niedersachsen regelmäßig und in erster Linie das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege als staatliche Denkmalfachbehörde, und zwar auch insoweit, als die Frage zu beantworten ist, ob das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird (wie OVG NI, Urteil vom 28.11.2007, EzD 2.2.6.4 Nr. 57).**

Zum Sachverhalt

Die Kl. begehrt die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für eine bereits errichtete Mobilfunkstation. Sie plant, baut, betreibt und vermarktet im gesamten Bundesgebiet Antennenstandorte für Mobilfunk, Richt- und Rundfunk.

Im Mai 2006 stellte die Bekl. fest, dass in ihrem Stadtgebiet auf dem Dach des Hauses B. 2 eine Mobilfunkstation errichtet worden war, für die die Bundesnetzagentur unter dem 17.1.2006 eine Standortbescheinigung erteilt hatte. Das Grundstück liegt als Eckgrundstück östlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden B. und der von Nordwest nach Süd abknickenden R. Das Gebäude — ein dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus — ist im Verzeichnis der Kulturdenkmale der Bekl. als Einzelbaudenkmal aufgeführt. Die Unterschutzstellung bezieht sich auf ein Wohn-/Geschäftshaus mit einer geschichtlichen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Bedeutung. Darüber hinaus gehört das Gebäude zum „Ensemble R“. Dem Listenauszug der Gruppen baulicher Anlagen des Beigeladenen zu 1) vom 19.11.2003 ist folgende „Kurzcharakteristik der Gruppe“ zu entnehmen:

„Die R. ist die Straße mit der ältesten Bebauung in der Stadt L.. Sie wird geprägt von den überwiegend 2-gesch., giebelständigen Wohn- und Geschäftshäusern aus der Zeit ab 1560. Prägend für das Straßenbild sind vor allem die Giebel aus der Zeit von ca. 1750 bis ca. 1850.“

Am 26.7.2006 reichte die Kl. einen Bauantrag auf Nutzungsänderung und einen Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für die Mobilfunkanlage einschl. eines Technikraumes im Keller bei der Bekl. ein. Nach der Baubeschreibung plant sie die Erweiterung des Mobilfunknetzes der T-Mobile. Die Antennen seien an einem Antennenträgerrohr mit Unterkonstruktion im Dachgeschoss des Gebäudes angebracht worden. Der Antennenträger rage ca. 3,10 m über den First des Gebäudes hinaus. Jeder Antennenstandort könne die Umgebung in einer Größenordnung von wenigen 100 m bis max. 5 km versorgen. Die Entfernung der Standorte zueinander sei abhängig von der Bebauungsdichte, der Einwohnerdichte, der Struktur der zu realisierenden Standorte sowie der geplanten Kundenanforderungen (Dienste). Der Standort „B. 2“ sei ein neuer Standort für GSM (GLOBAL SYSTEM FOR MOBIL COMMUNICATIONS) im Mobilfunknetz der T-Mobile Deutschland. Das umliegende Gebiet werde in einem Radius von ca. 500 m versorgt. Der Standort sei als Ergänzung der bestehenden GSM-Mobilfunk-versorgung geeignet und vervollständige das Netz der T-Mobile. Durch den Ausbau der GSM-Technik solle die notwendige Kapazitätserweiterung und eine Verbesserung der In-house-Versorgung in der Ortsmitte der Stadt erreicht werden. Dieser Bereich sei bislang durch die Mobilfunkstandorte O. Straße 10, M. 29 (Wasserturm) und H. 16 (Futtersilo) nur unzureichend versorgt worden. Gestiegener Bedarf an mobiler Kommunikation mache die Erweiterung des Netzes mit einem zusätzlichen Standort notwendig. Standortalternativen seien geprüft worden; teilweise sei eine Installation technisch nicht möglich gewesen, teilweise habe keine Vermietbereitschaft vorgelegen.

Mit Bescheid vom 9.7.2007 lehnte die Bekl. die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ab, wies allerdings darauf hin, dass die Nutzungsänderung nicht baugenehmigungspflichtig sei. Zur Begründung der ablehnenden Entscheidung verwies die Bekl. zunächst auf die Stellungnahme des Beigeladenen zu 1) vom 31.7.2006. Darüber hinaus führte sie zur Begründung u.a. an: Die gestalterische Qualität des Gebäudes B. 2 liege in den straßenseitigen geputzten Fassaden mit ihren profilierten Fenstereinfassungen und Gesimsen. Die den Nachbargrundstücken zugewandten Wände seien als schlichte, glatte Mauerwerkscheiben ausgebildet. Das dreigeschossige Gebäude habe eine Firsthöhe von ca. 15,00 m und eine Traufhöhe von ca. 11,50 m und stelle sich als schlankes hohes Eckgebäude dar. Die Fassade sei in einem hellgrauen Farbton gehalten, das Dach mit schwarzen Ziegeln eingedeckt. Der aus der Sichtachse der R. einsehbare (Süd-)Ostgiebel bestehe aus dunkelrotem Ziegelmauerwerk. Diese Ansicht sei bereits gestört durch zwei Edelstahlrohre, die den im Giebelmauerwerk befindlichen Schornstein verlängern. Die Aufstellung eines ausreichend leistungsfähigen Funknetzes sei zwar von öffentlichem Interesse. Die Beurteilung der Notwendigkeit einer weiteren Anlage im Innenstadtbereich könne sie aber nicht ausreichend beurteilen. Das öffentliche Interesse am Erhalt des positiven Erscheinungsbildes der mit viel Mühe über einen Zeitraum von mehr als dreißig Jahren und einem hohen Aufwand öffentlicher Mittel liebevoll sanierten Altstadt sei im vorliegenden Fall aber höher zu bewerten. In der näheren Umgebung würden sich zudem Alternativstandorte anbieten.

Die hiergegen erhobene Verpflichtungsklage wurde abgewiesen.

Aus den Gründen

1. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Kl. hat keinen Anspruch auf die begehrte denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Der Ablehnungsbescheid der Bekl. vom 9.7.2007 ist rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 VwGO).

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4 DSchG bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal u.a. verändern (Nr. 1) bzw. in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, u.a. errichten will (Nr. 4). Die Genehmigung ist nach Abs. 3 Satz 1 der genannten Vorschrift zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Diesbezüglich bestimmt § 6 Abs. 2 DSchG, dass Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden dürfen, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Nach § 8 DSchG dürfen zudem in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird (Satz 1).

a) Das Wohn- und Geschäftshaus B. 2, auf dem die Mobilfunkanlage errichtet worden ist, ist zunächst als ein Kulturdenkmal i.S.v. § 3 Abs. 1 und 2 DSchG anzusehen. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstrittig. Die Kammer folgert dies aus den Ausführungen des beigeladenen Landesamtes und aus der Tatsache, dass das Bauwerk B. 2 in das Verzeichnis der Kulturdenkmale der Bekl. (...) aufgenommen worden ist. Zwar ist der Schutz des DSchG für ein Baudenkmal nach § 5 Satz 1 DSchG nicht davon abhängig, dass Kulturdenkmale in das Verzeichnis nach § 4 DSchG eingetragen sind. Nach den Ausführungen des Beigeladenen zu 1) stellt das Bauwerk aber aufgrund der geschichtlichen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Bedeutung ein Baudenkmal nach § 3 Abs. 2 DSchG mit der wesentlichen schutzbegründenden Bedeutung „Typus-/Stilausprägung“ dar, so dass die Denkmalqualität des Gebäudes B. 2 auch nach Auffassung der Kammer gegeben ist.

Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung darf aber nur dann versagt werden, wenn die befürchtete Beeinträchtigung des Denkmalwertes eines Kulturdenkmales mehr als nur geringfügig ist. Ein in diesem Fall verfassungsrechtlich gebotener Interessenausgleich erfordert eine Bewertung und Gewichtung sowohl der Auswirkungen des zu beurteilenden Vorhabens auf den Denkmalwert als auch der Zwecke, die mit dem Vorhaben des Bauherrn verfolgt werden. Die Kl. hat die Mobilfunkanlage nach eigenen Angaben zur Erweiterung des Mobilfunknetzes installieren lassen, um vorhandene Schwierigkeiten in der Versorgung des Innenstadtbereiches der Bekl. zu beseitigen. In diesem Zusammenhang hat die Rechtsprechung Art. 87f Abs. 1 GG entnommen, dass ein vom Bund gewährleisteter Anspruch auf flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation besteht. Dieser wird nicht nur durch staatliche Unternehmen befriedigt, sondern auch durch private Anbieter erbracht. Die Schließung der möglicherweise noch bestehenden Versorgungslücken kann daher im öffentlichen Interesse, d.h. im Gemeinwohlinteresse liegen und daher ein Gesichtspunkt sein, der bei dem Interessenausgleich zu berücksichtigen ist (vgl.

hierzu die Ausführungen des OVG NI zum Aufbau des UMTS-Netzes: Beschluss vom 6.12.2004 — 1 ME 256/04 —, BRS 67 Nr. 64 ...). Dem steht vorliegend jedoch die Beeinträchtigung des Denkmalwertes des Bauwerks B. 2 durch Installation der streitbefangenen Mobilfunkanlage entgegen.

Nach den dezidierten Ausführungen des Vertreters des Beigeladenen zu 1) im Rahmen der mündlichen Verhandlung ist zur Überzeugung der Kammer von einer erheblichen Beeinträchtigung des Baudenkmal auszugehen. Ausschlaggebend ist insoweit das Urteil eines sachverständigen Betrachters, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird. Anders als im Baugestaltungsrecht kommt es nicht auf den sog. gebildeten Durchschnittsmenschen an, also auf das Empfinden jedes für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters, da die Beurteilung ein Vertrautsein mit dem zu schützenden Baudenkmal und seiner Epoche voraussetzt. Dieses Fachwissen wird für Niedersachsen in der Regel vom Landesamt für Denkmalpflege — also dem Beigeladenen zu 1) — sachgerecht vermittelt. Das Landesamt ist „in besonderem Maße“ — wenn nicht sogar in erster Linie — dazu berufen, sachkundige Stellungnahmen zur Schutzwürdigkeit von Baudenkmalern abzugeben (OVG NI, Urteil vom 3.5.2006 EzD 2.2.6.2 Nr. 47 mit Anm. Kapteina). Sinngemäß gilt dies auch für die Beurteilung der Frage, ob durch Eingriffe in seine Umgebung (§ 8 DSchG) das Erscheinungsbild eines Denkmals „beeinträchtigt“ wird. Das wird man annehmen müssen, wenn gerade die denkmalwerten Details oder Charakterzüge beseitigt oder entstellt werden. Dies hängt wiederum davon ab, inwieweit ein Objekt erhaltungswürdig ist. Diese Frage und die Frage, ob es überhaupt denkmalwert ist, lassen sich sinnvollerweise nur zusammen beurteilen. Der Entscheidungsspielraum der Denkmalbehörde muss sich daher auch auf die Frage der Beeinträchtigung erstrecken (vgl. zum Vorstehenden: Schmaltz/Wiechert, Komm. zum Nds. DSchG, 1998, § 6 Rn. 18; § 3 Rn. 26 und 33 jeweils m.w.N.). Hiernach ist zu berücksichtigen, dass ein Gericht die Wertung der Denkmalbehörde nicht durch seine eigene Bewertung ersetzen kann; durch das Gericht überprüfbar bleibt lediglich jede fehlerhaft zustande gekommene und praktisch auch jede im Ergebnis nicht vertretbare Entscheidung der Denkmalbehörde durch Verfahrensmängel, unzureichende Sachaufklärung oder die Unvereinbarkeit des angewandten Bewertungsmaßstabes mit dem DSchG (Schmaltz/Wiechert a.a.O., § 3 Rn. 32).

Der Vertreter des beigeladenen Landesamtes hat nachvollziehbar dargelegt, weshalb die errichtete Mobilfunkanlage auf dem Bauwerk B. 2 dieses so verändert (hat), dass der Denkmalwert entscheidend beeinträchtigt wird. Eine Veränderung des Baudenkmal liegt zweifelsohne vor. Denn eine Veränderung wird mit jedem noch nicht zur Zerstörung führenden Eingriff herbeigeführt, z.B. auch schon durch einen andersartigen Anstrich. Beeinträchtigend wirkt es in aller Regel, wenn Teile der historischen Substanz des Denkmals zerstört oder entfernt oder charakteristische Merkmale seines Äußeren verändert oder beseitigt werden (vgl. OVG NI, Urteil vom 24.9.1993 EzD 2.2.6.2 Nr. 8 mit Anm. Martin: Einbau von Dachflächenfenster in einem typischerweise fensterlosen Dach eines ostfriesischen Gulphauses; OVG NI, Urteil vom 25.7.1997 EzD 2.2.6.3 Nr. 6 mit Anm. Kapteina: Ersetzung von ‚Klappfensterläden‘, die wesentliches Gestaltungsmerkmal der Fassade waren, durch Rollläden). Allerdings verbietet § 6 Abs. 2 DSchG nicht, Teile eines Gebäudes, die selbst weder als geschichtliche Dokumente, noch als Kunstwerke von Interesse sind, zu verändern oder zu beseitigen, sofern dies keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bestand oder äußeren Eindruck denkmalwerter Teile hat (Schmaltz/ Wiechert, a.a.O., § 6 Rn. 12). So gering ist der Eingriff in das Baudenkmal B. 2 aber nicht zu bewerten.

Der Vertreter des Beigeladenen zu 1) hat auf den „Unikatscharakter des Altstadt-kerns der Stadt L.“ und mit erläuternden Worten auch die Bedeutung der Dachlandschaft hervorgehoben. Ursprünglich seien die Dächer mit glasierten schwarzen Dachpfannen zur Gewinnung von Trinkwasser versehen worden. Diese Besonderheit sei noch auf dem Dach der Mennoniten-Kirche und der „Waage“ zu erkennen. Die auf dem Dach B. 2 errichtete Mobilfunkanlage bezeichnete der Vertreter des Landesamtes als ein „Sonderbauteil“ und „Ausreißer“ im Vergleich zu den anderen Dächern im Bereich der Rathausausstraße. Zutreffend hat der Prozessbevollmächtigte der Kl. zwar darauf hingewiesen, dass Gebäude in diesem Bereich auch althergebrachte Fernsehantennen und teilweise auch Parabolantennen aufwiesen. Allerdings konnte sich die Kammer bei einem Blick vom Turm des alten Rathauses davon überzeugen, dass dies lediglich vereinzelt der Fall war und die Mobilfunkanlage im Vergleich zu den zuvor genannten Antennen aufgrund der Massivität deutlich hervortrat. Die Fernsehantennen alter Bauart wirkten demgegenüber — auch unter Berücksichtigung der Farbgebung — nahezu filigran und unauffällig. Die Parabolantennen fielen im Hinblick auf Form und Farbgebung zwar eher auf. Keine dieser Parabolantennen thronte jedoch — wie die im Streit befindliche Mobilfunkanlage — ca. 3,10 m über den First des jeweiligen Daches. Darüber hinaus hat der Beigeladene zu 1) bereits im vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren darauf hingewiesen, dass der Sendemast aus der Sichtachse der R. eine „erhebliche Veränderung der Architektur“ darstelle und eine Integration des Sendemastes nicht erreicht worden sei. Der vorliegende

Sachverhalt weist nach Auffassung der Kammer deutliche Parallelen zu der Entscheidung des VG Stuttgart (Urteil vom 2.12.2009 – 13 K 136/09 –, zitiert nach juris) auf. Im dortigen Fall ging es um eine Mobilfunkanlage, die auf einem Gebäude errichtet werden sollte, das „zum einen wegen seiner weitgehend erhaltenen, qualitativvollen barocken Substanz und insbesondere auch wegen seiner gestalterisch anspruchsvollen und für die Barockzeit neuen und damit typischen Dachform (Mansardgiebeldach) und zum anderen wegen seiner Funktion als Wohnhaus zweier ortsgeschichtlich bedeutsamer Händler – bzw. Kaufmannsfamilien zu Recht ausschließlich aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen unter Denkmalschutz gestellt wurde“ (a.a.O.). Das VG Stuttgart gelangte zu der Einschätzung, dass die Mobilfunkanlage, die den Dachfirst um 6,08 m überragen sollte, im Verhältnis zum Mansardgiebeldach, das eine Gesamthöhe von lediglich ca. 8,50 m aufwies, „auffallend unmaßstäblich wirkte“. Gelangt der Vertreter des Beigeladenen zu 1) – wie hier – zu der sachverständigen Einschätzung, dass es sich bei der Mobilfunkanlage auf dem Dach B. 2 um ein „Sonderbauteil“ und einen „Ausreißer“ handelt, so stellt dies auch nach Auffassung der Kammer einen ganz erheblichen Eingriff in das Baudenkmal dar.

b) Das Gebäude B. 2 ist auch Teil eines nach § 3 Abs. 3 DSchG geschützten Ensembles. Danach kann Baudenkmal auch eine Gruppe baulicher Anlagen sein, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht, ohne dass eine einzelne bauliche Anlage dieser Gruppe für sich allein ein Baudenkmal sein muss. Ausschlaggebend ist insoweit ebenfalls das Urteil eines sachverständigen Betrachters, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird (vgl. hierzu: OVG NI, Urteil vom 3.5.2006, a.a.O.). Die Beteiligten des vorliegenden Verfahrens haben die Einschätzung des beigeladenen Amtes, dass das Gebäude B. 2 einem denkmalgeschützten Ensemble zuzurechnen ist, nicht in Zweifel gezogen. Der Vertreter des Beigeladenen zu 1) hat zudem in der mündlichen Verhandlung einen Listenauszug der Gruppen baulicher Anlagen zu den Gerichtsakten gereicht, nach dem das Wohn- und Geschäftshaus B. 2 zum Ensemble der R. gehört. Hiernach ist die R. die Straße mit der ältesten Bebauung in der Stadt, deren Giebel für das Straßenbild prägend sind. Auch den Ensemble-Schutz hat der Beigeladene zu 1) bereits frühzeitig hervorgehoben und darauf hingewiesen, dass „fast der komplette Gebäudebestand in der B. und der R. in der Liste der Baudenkmale der Stadt L. aufgeführt“ ist.

Ein Ensemble-Schutz kann z.B. zugunsten einer Häuserreihe, eines Straßenzugs, eines Stadtviertels oder sogar zugunsten einer gesamten Altstadt bestehen. Ein derartiges Ensemble ist ein Baudenkmal, wenn es als solches „aus den in Abs. 2 genannten Gründen erhaltenswert ist“. Es genügt also, wenn die Erhaltung gerade der Gesamtheit aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt. Auch in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Denkmaleigenschaft eines Ensembles in Niedersachsen wie die der Einzeldenkmale unmittelbar aus dem Gesetz folgt (Schmaltz/Wiechert, § 3 Rn. 9 und 10 mit Beispielen aus der Rechtsprechung).

Nach den Ausführungen des Vertreters des beigeladenen Landesamtes und der überreichten Unterlagen ist hiernach zur Überzeugung der Kammer davon auszugehen, dass der Bereich der R./B. mit dem Baudenkmal B. 2 dem Ensemble-Schutz unterfällt, weil dieser Bereich aus Gründen der Stadtbildpflege und damit aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen bedeutend und als erhaltenswert im Sinne des DSchG angesehen werden muss.

Durch die errichtete Mobilfunkantenne wird das Ensemble R. bzw. der Denkmalwert „Stadtbild“ beeinträchtigt. Erneut kommt es hier maßgeblich auf die Beurteilung des beigeladenen Landesamtes an. Der Beigeladene zu 1) hat darauf hingewiesen, dass es „eine Vorrangstellung zwischen der Einzel- oder Gruppenausweisung“ nicht gebe, der Schutz des Einzeldenkmals und der Ensemble-Schutz gleichwertig seien. Denkmalfachliche Bedenken ergeben sich vorliegend aus beiden Beurteilungsfeldern. Der Vertreter des Beigeladenen zu 1) hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Bedeutung der Straßenfronten einschl. der Dachlandschaft in der R. und der dahinter gelegenen Packhäuser bis hin zum Handelshafen hervorgehoben und anschaulich dargelegt. Der Verstoß gegen das DSchG ergibt sich hiernach aus einer erheblichen Beeinträchtigung sowohl des Einzeldenkmals als auch aus einer Beeinträchtigung des Ensembles der R.. Unter Berücksichtigung des nachfolgend behandelten Umgebungsschutzes nach § 8 DSchG steht eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes und des Erscheinungsbildes nach Auffassung des Vertreters des Beigeladenen zu 1) außer Frage. Dieser Einschätzung schließt sich die erkennende Kammer an, da die Wertung des Beigeladenen zu 1) schlüssig und nachvollziehbar ist.

c) Der Anspruch auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist auch – insoweit selbstständig tragend – zu versagen, weil der errichteten Anlage § 8 Satz 1 DSchG entgegensteht. Nach dieser Vorschrift dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert

oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Neue oder geänderte Anlagen müssen sich zwar nicht architektonisch oder stilistisch anpassen, dürfen aber die besondere Wirkung des vorhandenen Baudenkmals nicht schmälern. § 8 Satz 1 DSchG geht über das allgemeine Verunstaltungsverbot des § 53 NBauO hinaus. Eine Beeinträchtigung liegt somit nicht nur dann vor, wenn ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird. Vielmehr soll mit dieser Vorschrift auch gewährleistet werden, dass die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, nicht geschmälert wird. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich demnach an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (OVG NI, Urteil vom 21.4.2010 EzD 2.2.6.4 Nr. 50 mit Anm. Spennemann; auch zur sachverständigen Beurteilung durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege). Vorhaben in der Umgebung eines Baudenkmals sind daher mit besonderer Sorgfalt und Einfühlung zu planen und auszuführen (Schmaltz/Wiechert, a. a. O., § 8 Rn. 6). Gemeint sind damit die Anlagen, die sich auf das Erscheinungsbild eines Baudenkmals – einerlei, ob Einzeldenkmal oder Ensemble – auswirken können. Das sind besonders die unmittelbar benachbarten Anlagen, aber auch alle sonstigen Objekte, die an den Punkten, von denen man wesentliche Teile des Baudenkmals wahrnimmt, zusammen mit diesem in den Blick kommen. Je größer oder höher ein Bau ist, umso größer ist auch die Entfernung, aus der er sich noch auf das Denkmal auswirken kann (Schmaltz/Wiechert, § 8 Rn. 3). Die Vorschrift des § 8 Satz 1 DSchG verbietet demnach die Errichtung beeinträchtigender Anlagen. Auch an sich einwandfrei gestaltete Anlagen, die nur wegen ihrer Größe, Art, Nutzung oder Anordnung auf dem Grundstück oder aus sonstigen Gründen benachbarte Denkmale beeinträchtigen, dürfen nicht errichtet werden.

Eine derartige Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der umliegenden Baudenkmale ist hier mit dem beigeladenen Landesamt anzunehmen. Zum einen sind nahezu alle Bauwerke in der R. als Einzeldenkmale anzusehen und in das Verzeichnis der Kulturdenkmale der Bekl. aufgenommen worden. Darüber hinaus sind auch zahlreiche Bauwerke in der B. als Einzeldenkmale i. S. v. § 3 Abs. 2 DSchG anzusehen und stellt auch die ev.-ref. Kirche (K. 14) ein Einzeldenkmal dar. Bei der Inaugenscheinnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Beigeladenen zu 1) zudem auf den „Unikatscharakter“ des Altstadt-kerns und auf die Bedeutung der Häuserfronten in der R., die im ausklingenden 19. Jahrhundert eine Überformung (Abwandlung) erhalten hätten, hingewiesen. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zum erhaltenswerten Stadt- und Straßenbild und insbesondere der Hervorhebung der R. mit der ältesten Bebauung in der Stadt L. ist das Stadt- und Straßenbild unter geschichtlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten als erhaltenswert anzusehen. Durch die Mobilfunkantenne, die in weiten Teilen der R. deutlich sichtbar ist und die bei Betrachtung der nordöstlichen Giebelfronten und Dächer und der Turmanlage der ev.-ref. Kirche ins Blickfeld gerät, wird dieses Erscheinungsbild auch beeinträchtigt. Der Auffassung der Kl., dass die Mobilfunkanlage so „abgerückt“ errichtet worden sei, die eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes ausschließe, folgt die erkennende Kammer nicht.

d) Auf § 7 Abs. 2 Nr. 2 DSchG, wonach ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff zwingend verlangt, kann sich die Kl. nicht mit Erfolg berufen.

Nach § 8 Satz 3 gilt § 7 und damit auch Abs. 2 Nr. 2 DSchG entsprechend. Danach ist ein Eingriff in ein Baudenkmal zu genehmigen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff zwingend verlangt. Es kann zugunsten der Kl. unterstellt werden, dass für die beabsichtigte Kapazitätserweiterung des GSM-Netzes und die geplante In-house-Versorgung ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung der Mobilfunkanlage besteht. Denn bzgl. des „UMTS-Netzes“ hat die Rechtsprechung ausgeführt, dem Art. 87f Abs. 1 GG könne entnommen werden, dass ein vom Bund gewährleisteter Anspruch auf flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation besteht. Dieser werde nicht nur durch staatliche Unternehmen befriedigt, sondern auch durch private Anbieter erbracht. Die Schließung der möglicherweise noch immer bestehenden Versorgungslücken, d. h. der Aufbau eines Netzes kann daher im öffentlichen Interesse, d. h. im Gemeinwohlinteresse liegen (vgl. OVG NI, Beschluss vom 6.12.2004 – 1 ME 256/04 – , BRS 67 Nr. 64 m. w. N.). Diese Einschätzung, dass die ausreichende Versorgung im Bereich der Telekommunikation im Gemeinwohlinteresse liegt, dürfte auf das GSM-Netz und die Schließung von Versorgungslücken übertragbar sein. Letztendlich kann die Frage, ob von einem überwiegenden öffentlichen Interesse zugunsten der Errichtung der Mobilfunkanlage auszugehen ist,

dahingestellt bleiben. Denn es ist der Kl. nicht gelungen, darzulegen bzw. nachzuweisen, dass der Eingriff in das Kulturdenkmal B. 2 „zwingend“ im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 DSchG ist.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss der Eingriff „zwingend verlangt“ sein; es sind also strenge Anforderungen zu stellen (Schmaltz/Wiechert, a. a. O., § 7 Rn. 6). Hierauf weisen auch die Beigeladenen zu 2) bis 4) zutreffend hin. Der Kl. ist es nicht gelungen, darzulegen, dass der Eingriff gerade auf dem Bauwerk B. 2 „zwingend“ erforderlich ist. Sie hat nicht ansatzweise dargelegt, dass die Mobilfunkversorgung bzw. „In-house-Versorgung“ im Stadtbereich der Bekl. mit der Errichtung der Mobilfunkantenne auf diesem Baudenkmal „steht oder fällt“. Unter Berücksichtigung der drei errichteten Mobilfunkantennen im Umfeld des Baudenkmals B. 2 mag es zwar nachvollziehbar sein, dass es sich um einen (besonders) gut geeigneten Standort für die Errichtung einer weiteren Mobilfunkstation handelt. Der Kl. ist aber entgegenzuhalten, die Errichtung vorgenommen zu haben, ohne sich mit der Bekl. und dem Beigeladenen zu 1) abzustimmen. Die Tatsache, dass die Kl. sich geschäftsmäßig mit der Errichtung von Mobilfunkanlagen im gesamten Bundesgebiet befasst und ihr hiernach eine gewisse Erfahrung bei der Planung und Errichtung von Mobilfunkanlagen unterstellt werden kann, lässt den Schluss zu, dass sie auch die Situation in der Altstadt der Bekl. mit ihren möglicherweise denkmalgeschützten Objekten bewusst wahrgenommen hat, sich aber ohne nähere Befassung mit den Fragen des Denkmalschutzes für eine Errichtung der Mobilfunkanlage auf dem Objekt B. 2 entschieden hat. „Zwingend“ im Sinne des Gesetzes war diese Entscheidung offensichtlich nicht, auch wenn die Kl. nunmehr im Klageverfahren darauf verweist, dass ihr Belange des Denkmalschutzes auch in anderen Bereichen der Altstadt der Bekl. zahlreich entgegen gehalten worden wären. Das mag zwar nach den Darlegungen des Vertreters des Beigeladenen zu 1) so sein; unter Berücksichtigung der durch die Bekl. überreichten Übersicht der denkmalgeschützten Objekte im Stadtbereich hält es die Kammer aber für durchaus möglich, einen – unter Achtung der Belange des Denkmalschutzes – geeigneten Standort zu finden. Dass dies möglicherweise nicht den nach Auffassung der Kl. technisch und wirtschaftlich „idealen“ Standort darstellt, wäre den Belangen des Denkmalschutzes geschuldet und hätte die Kl. hinzunehmen.

...

Anmerkung Spannemann

Das Urteil greift eine übliche Fallgestaltung auf: Aufgrund der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfreiheit für Mobilfunkanlagen und der damit einhergehenden Nutzungsänderung (s. hierzu z.B. § 65 Abs. 1 Nr. 18 BauO NW, Anhang 4.2 zu § 69 Abs. 1 BauO NI) begnügen sich die Netzbetreiber regelmäßig mit der Standortbescheinigung nach der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder vom 20.8.2002 (BEMFV, BGBl I S. 3366, zuletzt geändert 7.7.2005, BGBl I S. 1970), ohne die Belange des Denkmalschutzes zu beachten bzw. eine denkmalrechtliche Genehmigung zu beantragen. Die Folgen für die Schutzobjekte sind auch für den „aufgeschlossenen Betrachter“ offensichtlich.

Die Baugenehmigungsfreiheit entbindet freilich nicht von der Beachtung aller öffentlich-rechtlicher Anforderungen, insbes. aus dem Bauplanungs- und Denkmalschutzrecht (s. z.B. § 69 Abs. 6 BauO NI, in dem anders als in den BauOen anderer Bundesländer sogar explizit auf mögliche Genehmigungserfordernisse nach dem DSchG hingewiesen wird).

Das Gericht stellt in Übereinstimmung mit seinem Obergericht darauf ab, ob nach dem Urteil eines sachverständigen Betrachters (und nicht des „aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters“) eine Beeinträchtigung nachvollziehbar ist. Das ist deshalb sinnvoll, weil die Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung eine genauere Kenntnis des Schutzobjekts und der anzuwendenden fachlichen Maßstäbe erfordert (anders aber BW VGH, Urteil vom 1.9.2011, EzD 2.2.6.4 Nr. 63 mit Anm. Spannemann, der den „für die Belange der Denkmalpflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter“ für maßgeblich hält).

(*Spannemann*)